OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351563/6/GS**

Datum: **Linz, 16. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10.07.2024, GZ: BHLLSO-2016-347575/20-DH, betreffend Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.10.2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz- Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 10.07.2024, GZ: BHLLSO-2016-347575/20-DH, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wie folgt gewährt:

„I. Ihnen wird ab 01.07.2024 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für A__, geb. tt.mm.jjjj:
Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 31.10.2024 befristet.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen:
a) A__, geb. tt.mm.jjjj:
- Arbeitslosengeld (Ausschlussfrist gem. §10 AlVG)

Rechtsgrundlagen:
§§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20, 24 und 40 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG),
LGBl. Nr. 107/2019 idgF."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf derzeit nicht beim AMS gemeldet sei und keine Notstandshilfe erhalte, da er einen Termin nicht wahrgenommen habe. Gemäß § 14 Abs. 4 Oö. SOHAG sei die Notstandshilfe weiterhin auf dem für ihn maßgeblichen Richtsatz anzurechnen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 01.08.2024, in der sich der Bf gegen die Anrechnung der fiktiven Notstandshilfe wendet, da er kein zurechenbares Fehlverhalten gesetzt habe.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 06.08.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 03.10.2024, an der der Bf und Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen haben.

II. Sachverhalt:

Am 21.06.2024 hat der Bf einen Antrag auf Leistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs eingebracht.

Der Bf ist österreichischer Staatsbürger und lebt in einer Wohnung in B__, wofür er monatliche Wohnkosten in der Höhe von 521 Euro hat. Er hat keinen Anspruch auf Wohnbeihilfe.

Der Bf ist arbeitsfähig und war bis zum 15.01.2024 beim AMS gemeldet und hat AMS-Leistungen (Notstandshilfe) von täglich 34,21 Euro erhalten.
Mit Bescheid vom 30.01.2024 hat das AMS dem Bf die Notstandshilfe mangels Arbeitswilligkeit gem. § 33 Abs.2 iVm §§ 38, 24 Abs.1, 7 und 9 Abs. 1 AlVG mit 15.01.2024 eingestellt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass er nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens nicht bereit war, sich im bereits wiederholten Falle für eine vom Arbeitsmarktservice vermittelte zumutbare Beschäftigung zu bewerben bzw. diese anzunehmen, im aktuellen Fall bei der Firma C__. Der Bf lässt daraus erkennen, dass Arbeitswilligkeit nicht vorliegt und somit ein weiterer Leistungsanspruch nicht mehr gewährt werden kann. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Durch diese bescheidmäßige Einstellung hat der Bf seinen AMS-Anspruch in der Höhe von 34,21 Euro täglich verloren. Laut Mitteilung des AMS vom 08.10.2024 hätte der Bf ohne Einstellungsbescheid weiterhin Anspruch auf Notstandshilfe gehabt.

Laut Auskunft beim AMS hat es am 02.01.2024 einen Vermittlungsvorschlag für die Firma C__ gegeben. Bei einem Betriebsbesuch bei der genannten Firma am 15.01.2024 wurde der AMS-Betreuer informiert, dass sich der Bf nicht beworben hat.
Aktenkundig sind weiters Bescheide des AMS, wonach der Bf in der Zeit von 15.05.2023 – 25.06.2023 und von 19.07.2023 – 12.09.2023 den Anspruch auf Notstandshilfe gem. § 10 AlVG verloren hat.

Mit Schreiben des AMS vom 07.03.2024 wurde die Vormerkung des AMS zur Arbeitssuche mit selbigem Tag beendet. Begründend wurde darin ausgeführt, dass mit dem Bf am 07.03.2024 ein Termin vereinbart war, da zur Klärung seiner Betreuung ein persönliches Gespräch erforderlich gewesen ist. Der Bf hat diesen Termin nicht wahrgenommen und auch keinen anderen vereinbart, weshalb das

AMS davon ausgeht, dass er die Dienstleistungen des AMS nicht mehr in Anspruch nehmen will. Betont wurde aber für den Fall, dass der Bf eine weitere Vormerkung wünscht, er innerhalb der nächsten 7 Tage beim Arbeitsmarktservice Traun persönlich vorsprechen soll. Außerdem wurde der Bf in diesem Schreiben auf weitere mögliche rechtliche Nachteile hingewiesen.

Die im genannten AMS-Schreiben vom 07.03.2024 angebotene Möglichkeit der persönlichen Vorsprache zur weiteren Vormerkung beim AMS wurde vom Bf nicht wahrgenommen.

Laut Versicherungsdatenauszug war der Bf bei der Werbeagentur Mag.phil. D__ am 29.06.2024 geringfügig beschäftigt als fallweiser Arbeiter und von 02.07.2024-28.07.2024 als geringfügig beschäftigter Arbeiter. Von 10.09.2024 -26.09.2024 scheint eine Anmeldung als Arbeiter nach ASVG bei der E__ in F__ auf.

Laut Haftbestätigung der Landespolizeidirektion Oberösterreich hat sich der Bf von 26.01.2024 bis 23.02.2024 in Haft befunden.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung, dem von der Behörde übermittelten Versicherungsdatenauszug sowie den beim AMS eingeholten Einstellungsbescheid vom 30.01.2024 samt weiteren Auskünften. Obwohl der Bf in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit erhalten hat, weitere Unterlagen vom AMS binnen einer Wochenfrist vorzulegen, hat er davon keinen Gebrauch gemacht.

Laut Angaben des Bf hat er den Einstellungsbescheid des AMS vom 30.01.2024 in Haft erhalten. Der Einwand, dass er aus zeitlichen Gründen dagegen keine Beschwerde erheben hätte können, ist als unglaubwürdige Schutzbehauptung zu werten. Gerade in Haft hätte der Bf dafür Zeit aufwenden können, wenn er berechtigte Einwände gegen den Einstellungsbescheid gehabt hätte. Vielmehr wird die mangelnde Arbeitswilligkeit des Bf auch durch sein nachfolgendes Verhalten untermauert. Laut Schreiben des AMS vom 07.03.2024 wurde dem Bf für den Fall, dass er eine weitere Vormerkung beim AMS wünsche, angeboten, binnen 7 Tagen persönlich vorzusprechen. Auch diese Möglichkeit hat der Bf nicht wahrgenommen. Einen nachvollziehbaren Grund für die Nichtinanspruchnahme des Vorsprachetermines, für den eine Frist von einer gesamten Woche gesetzt wurde, konnte er nicht darlegen.
Die Vertreterinnen der belangten Behörde haben in der Verhandlung mitgeteilt, dass das Schreiben des AMS vom 07.03.2024 der belangten Behörde vom Bf selbst übermittelt wurde. Damit ist ihm dieses Schreiben unstrittig zugegangen.

Sein offensichtliches Desinteresse an der Arbeitswilligkeit bzw. dem damit einhergehenden Einstellungsbescheid der Notstandshilfe vom 30.01.2024 zeigt sich für die erkennende Richterin weiters im Verhalten des Bf im gegenständlichen Beschwerdeverfahren. Weder in der Beschwerde noch in der Verhandlung nimmt der Bf auf den Vermittlungsvorschlag bei der Firma C__ vom 02.01.2024 und seiner dortigen Nichtbewerbung bis 15.01.2024 Bezug. Das AMS führt im Einstellungsbescheid konkret an, dass im aktuellen Fall durch die Nichtbereitschaft der Bewerbung bzw. Annahme einer Beschäftigung bei der Firma C__ der Bf erkennen lässt, dass Arbeitswilligkeit nicht vorliegt. Der Bf konnte im Beschwerdeverfahren somit keinerlei Gründe darlegen, warum ihm das Fehlverhalten, das zur Einstellung der Notstandshilfe mit 15.01.2024 geführt hat, nämlich die Nichtbewerbung bei der Firma C__ aufgrund eines Vermittlungsvorschlages vom 02.01.2024, nicht zurechenbar bzw. vorwerfbar sein soll.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die für die Entscheidung maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

[...]

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von

Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,

3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,

4. Personen, die

   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,

   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,

6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,

7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe

   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder

   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde."

IV.2. Der Bf hat mit 15.01.2024 seinen AMS-Anspruch in der Höhe von 34,21 Euro täglich verloren.

Die belangte Behörde hat die Notstandshilfe jedoch gemäß § 14 Abs. 4 Oö. SOHAG weiterhin auf den für den Bf maßgeblichen Richtsatz angerechnet. Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf derzeit nicht beim AMS gemeldet ist und keine Notstandshilfe erhält, da er einen Termin nicht wahrgenommen hat.

Der Bf wendet sich gegen die fiktive Einrechnung der Notstandshilfe und begründet dies im Wesentlichen mit dem Vorbringen, dass er kein zurechenbares Fehlverhalten gesetzt habe.

Vorab wird festgehalten, dass beim Bf keine absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG festgestellt werden konnten.

Grundsätzlich wird ausgeführt, dass die Leistungen der Sozialhilfe u.a. der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts dienen und zur Befriedigung des Wohnbedarfs des Bezugsberechtigten beitragen sollen. Dabei sind gemäß § 3 Oö. SOHAG das Subsidiaritätsprinzip, die Bereitschafts- und Bemühungspflicht des von der sozialen Notlage Betroffenen, diese Notlage in angemessener und zumutbarer Weise abzuwenden, zu mildern oder zu überwinden, sowie die dauernde Bereitschaft des Betroffenen zum Einsatz seiner eigenen Arbeitskraft sowie zu aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen zu berücksichtigen. Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt festgehalten hat, ist davon auszugehen, dass das Konzept der bedarfsorientierten Mindestsicherung (nunmehr Sozialhilfe) kein bedingungsloses Grundeinkommen darstellt. Es kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen und stellt für den Erhalt der Leistungen bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar (vgl. z.B. VwGH 16.3.2016, Ro 2015/10/0034; 22.2.2017, Ro 2015/10/0051).
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist mit der Verhängung einer Sanktion gemäß § 10 Abs. 1 AlVG ein disziplinierender Zweck verbunden. Dieser Zweck würde verloren gehen, wenn die vom AMS gesperrte (oder verminderte) Leistung durch eine Erhöhung der Gewährung von Leistungen nach dem Oö. SOHAG substituiert würde. Vielmehr soll ein weitest möglicher Gleichlauf mit der Arbeitslosenversicherung gewährleistet sein. Dieser Judikatur entsprechend ist im Oö. SOHAG im § 14 Abs. 4 auch dezidiert geregelt, dass Leistungen, die aufgrund des AlVG erbracht werden, auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen sind und Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person aufgrund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber aufgrund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrages durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

Die Erläuterungen zu § 14 Oö. SOHAG Abs. 4 führen dazu aus:
„Nach Abs. 4 soll eine Kürzung von anrechenbaren Leistungen des AlVG, die auf ein zurechenbares Fehlverhalten der bezugsberechtigten Person zurückzuführen ist, nicht zur Gänze durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden, sondern lediglich bis zum Höchstmaß von 50 % des Differenzbetrags und ausschließlich in jenen Fällen, in denen ansonsten der notwendige Wohnbedarf der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Person nicht gedeckt wäre. Damit soll vermieden werden, dass die durch die Maßnahme auf Grund des AlVG erzielten Sanktionswirkungen konterkariert werden."

Anspruchsverlust auf Notstandshilfe durch zurechenbares Fehlverhalten des Bf:

Mit Bescheid des AMS vom 30.01.2024 wurde dem Bf die Notstandshilfe mangels Arbeitswilligkeit ab 15.01.2024 eingestellt. Begründet wurde die Einstellung mit der Nichtbewerbung für die vom AMS vermittelte Bewerbung bei der C__. Wie in der Beweiswürdigung ausgeführt, konnte der Bf keinerlei Gründe vorbringen, warum ihm sein Fehlverhalten, das zur Einstellung führte, nicht zurechenbar sein soll. Auch seine weitere Verhaltensweise und Verteidigung im hg. Beschwerdeverfahren untermauert sein Fehlverhalten: So ist auf das Schreiben des AMS vom 07.03.2024 (Abmeldung aus der Vormerkung) zu verweisen, in dem dem Bf nochmals die Möglichkeit eröffnet wurde, innerhalb der nächsten 7 Tage beim G__ persönlich vorzusprechen, wenn er weiterhin eine Vormerkung wünsche. Diese Möglichkeit hat der Bf jedoch nicht wahrgenommen. Der im AMS-Bescheid ventilierten Nichtbewerbung bei der Firma C__ hat der Bf im gesamten hg. Beschwerdeverfahren nie Einwände entgegengehalten. Das vom Bf gesetzte Fehlverhalten ist ihm daher jedenfalls zuzurechnen.

Die belangte Behörde hat daher die fiktive Notstandshilfe zu Recht auf den maßgeblichen Richtsatz angerechnet.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung wurde unter Berücksichtigung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls getroffen, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger